

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staats- haushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2009

Der Landtag hat am 7. Oktober 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2009 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2009 – Staatshaushaltsgesetz 2009 – StHG 2009 – vom 18. Februar 2009 [GBl. S. 65] in der Fassung der Anlage zum Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 23. Juni 2009 [GBl. S. 246]) bleibt unverändert.

§ 2

§ 6 StHG 2009 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2009 vom 23. Juni 2009 (GBl. S. 246) wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(5) Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, im Rahmen des „Sofortprogramms zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für qualifizierte Hochschulabsolventinnen und -absolventen der MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) im Wissenschaftsbereich“ Verträge zur Beschäftigung von bis zu 500 Absolventen für 1 Jahr ab dem Wintersemester 2009/2010 an den baden-württembergischen Hochschulen abzuschließen.“

§ 3

Nach § 7 StHG 2009 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haus-

haltsjahr 2009 vom 23. Juni 2009 (GBl. S. 246) wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegen Deckung aus der bei Kap. 1212 Tit. 919 01 gebildeten Rücklage in über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kap. 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 (Beihilfen, Unterstützungen u. dgl.) der betroffenen Einzelpläne einzuwilligen, soweit die Ausgaben oder Verpflichtungen erforderlich sind, um eilbedürftige Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor biologischen Bedrohungen umzusetzen. Der Finanzausschuss ist zeitnah zu unterrichten. Erstattungen von dritter Seite, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Ausgaben stehen, sind der allgemeinen Rücklage für Steuermindereinnahmen und sonstige Haushaltsrisiken zuzuführen.“

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Ausgegeben: 16.10.2009

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*